

BROT FÜR ALLE – STIFTUNGSSTATUT STIFTUNGSREGLEMENT

Version 1. Januar 2004

STIFTUNGSSTATUT

Präambel

Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die «Stiftung Brot für alle» (BFA) als Werk des Kirchenbundes.

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, handelnd durch die Abgeordnetenversammlung, beschliesst die Errichtung einer Stiftung mit folgendem Statut:

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

- ¹ Unter dem Namen «Stiftung Brot für alle» besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.
- ³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Stiftung fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, namentlich durch die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte, durch die Gewährleistung der Evaluation, Prüfung und Begleitung von Entwicklungsprojekten, durch Information der Öffentlichkeit und durch entwicklungspolitisches Engagement.
- ² Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den in ihm zusammengeschlossenen Kirchen wahr.
- ² Sie arbeitet mit andern kirchlichen sowie mit privaten und staatlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich zusammen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

- ¹ Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100000.–.
- ² Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet.
- ³ Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 5 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Bundes.

II. Organisation

Art. 6 Organe

- ¹ Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Abgeordnetenversammlung SEK;
 - c) der Rat SEK;
 - d) die Revisionsstelle.
- ² Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a–c hievor sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung (branchenüblicher Ansatz) ausgerichtet werden.

Art. 7 Stiftungsrat: Allgemeines

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
- ² Er besteht aus 6 bis 9 Personen, wovon eine Person durch den Rat SEK und die restlichen Personen durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre ist rund die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder neu bzw. wiederzuwählen. Bei der ersten Wahl durch die Abgeordnetenversammlung SEK werden deshalb 4 Stiftungsratsmitglieder einmalig lediglich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.
- ³ Sollte eine Wahl durch den Rat und die Abgeordnetenversammlung nicht mehr möglich sein, so kann sich der Stiftungsrat selber ergänzen (Kooptation).
- ⁴ Der/die Präsidentin wird durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.

III. Vermögensrechtliche Bestimmungen

Art. 13 Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks setzen sich zusammen aus
 - a) dem Ertrag von Sammlungen;
 - b) Beiträgen des SEK und der Mitgliedkirchen (Sockelbeiträge, weitere Beiträge);
 - c) Beiträgen des Bundes oder anderer in- und ausländischer Organisationen;
 - d) anderweitigen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen;
 - e) dem Ertrag aus dem Vermögen.

Art. 14 Grundstücke

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke oder Teile davon erwerben, bebauen, veräussern, belasten, mieten und vermieten resp. pachten und verpachten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Änderung dieses Reglements

- ¹ Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der Bestimmungen gemäss Stiftungsstatut mit Zustimmung des Rates SEK abändern.
- ² Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigt vom Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes am 12. März 2003.

Art. 8 Abgeordnetenversammlung des SEK

Die Abgeordnetenversammlung des SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

Art. 9 Rat SEK

Der Rat SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.

Art. 10 Geschäftsleitung

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche die Geschäftsleitung bilden.
- ² Die Geschäftsleitung besorgt im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse und unter Aufsicht des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte.
- ³ Sie pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen.
- ⁴ Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Stiftung und hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) allgemeine Kontrolle über die Einhaltung von Statut, Verträgen und Reglementen;
 - b) Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Mittel;
 - c) Erstellung des jährlichen Berichtes zu Händen des Stiftungsrates und zur Kenntnisnahme des Rates SEK.

Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- ¹ Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen einsetzen. Ein Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus, auch wenn das laufende Mandat noch nicht erledigt ist (wobei der Stiftungsrat Ausnahmen beschliessen kann).
- ² Das einsetzende Organ umschreibt deren Aufgaben und die Dauer des Mandats.
- ³ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Ergebnisse dem zuständigen Organ und stellen diesem gegebenenfalls Antrag. Sie sind nicht berechtigt, im Namen der Stiftung nach aussen aufzutreten.

Art. 8 Stiftungsrat: Zuständigkeiten

- ¹ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden.
- ² Er behandelt und entscheidet unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 hienach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschliesst namentlich
 - a) die Festlegung der Strategien zur Umsetzung der einzelnen Mandate;
 - b) die Aufnahme und die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen im Rahmen der Mandate;
 - c) die Festlegung von Schwerpunkten des Tätigkeitsprogrammes;
 - d) die Festlegung von Richtlinien und Konzepten im Rahmen der Mandate;
 - e) die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen;
 - f) die Grundsätze für Organisation, Planung, Führung und Finanzwesen;
 - g) die mittelfristige Finanzplanung;
 - h) Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen;
 - i) das Stellen von Anträgen an den Rat SEK zu Händen der Abgeordnetenversammlung SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 9 hienach;
 - j) das Stellen von Anträgen an den Rat SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 10 hienach;
 - k) den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon;
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung für sich selbst.
- ³ Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle.
- ⁴ Der Stiftungsrat genehmigt:
 - a) die Jahresrechnung und das Budget;
 - b) den Jahresbericht.
- ⁵ Er wählt die Revisionsstelle.
- ⁶ Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Stiftung an Dritte übertragen.
- ⁷ Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat SEK ein Stiftungsreglement zur näheren Ausführung der Grundsätze dieser Urkunde. Das Reglement kann im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Rates SEK geändert werden. Das Reglement und dessen Änderungen sind zudem der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- ⁸ Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Urkunde oder dem Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen.

Art. 9 Abgeordnetenversammlung SEK

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung SEK
 - a) berät und beschliesst auf Antrag des Rates SEK die Mandate und deren Leitbilder;
 - b) kann auf Antrag des Rates SEK verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.
- ² Sie wählt auf Vorschlag des Rates SEK mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates inklusive dessen Präsidentin/Präsidenten.
- ³ Sie nimmt zuhanden der Aufsichtsbehörde Stellung zu Änderungen dieses Stiftungsstatuts oder zur Auflösung der Stiftung.
- ⁴ Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis.

Art. 10 Rat SEK

- ¹ Der Rat SEK berät und beschliesst auf Antrag des Stiftungsrates:
 - a) die theologischen, sozialetischen und kirchenpolitischen Grundsätze für die Mandatsausübung und überprüft periodisch deren Umsetzung;
 - b) den Schlüssel für die Verteilung des Erlöses aus durchgeführten Sammlungen.
- ² Der Rat SEK nimmt auf Antrag des Stiftungsrates Kenntnis:
 - a) von der Jahresrechnung und dem Budget;
 - b) vom Revisionsbericht;
 - c) vom Jahresbericht;
- ³ Er genehmigt auf Antrag des Stiftungsrates das Stiftungsreglement und dessen Änderungen.
- ⁴ Er wählt ein Mitglied des Stiftungsrates.
- ⁵ Er stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung, nimmt Anträge des Stiftungsrates zu Handen der Abgeordnetenversammlung SEK entgegen und leitet sie zeitgerecht an die Abgeordnetenversammlung weiter.

Art. 11 Die Revisionsstelle

- ¹ Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche das Rechnungswesen prüft.
- ² Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 6 Stiftungsrat: Verhandlungen

- ¹ So oft es die Geschäfte erfordern, wird der Stiftungsrat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er trifft sich jedoch mindestens einmal pro Jahr.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- ³ Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid).
- ⁴ Die Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Post, Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Stiftungsräte zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- ⁵ Auf nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Stiftungsräte damit einverstanden sind. Für die Beschlussfassung über die entsprechenden Sachentscheide ist die Mehrheit aller Stiftungsräte erforderlich.
- ⁶ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer ernennen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Art. 7 Stiftungsrat: Zuständigkeiten

- ¹ Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden.
- ² Er behandelt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr.
- ³ In diesem Rahmen ist er zudem zuständig für:
 - a) die Erstellung von Richtlinien und Konzepten für Entwicklungspolitik, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Animation und Bildung;
 - b) die Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur und der Führungsgrundsätze;
 - c) die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Namen der Stiftung;
 - d) die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
 - e) die Festlegung der Dienst- und Besoldungsordnung.
- ⁴ Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement oder dem Stiftungsstatut einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen.
- ⁵ Er pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen.

Art. 3 Verbundenheit mit den evangelischen Kirchen

- ¹ Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und seinen Mitgliedkirchen wahr.
- ² Die Stiftung gibt für sich selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Stellungnahmen zu Volksabstimmungen über Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Rat SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stiftungsräte eine eigene Stellungnahme beschliessen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit andern Institutionen

- ¹ Die Stiftung arbeitet in ökumenischer Weise mit andern kirchlichen Institutionen und mit Kirchen, Basisbewegungen und Werken anderer Konfessionen im In- und Ausland sowie mit weiteren öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und mit den zuständigen Stellen des Bundes zusammen.
- ² Sie koordiniert ihre Tätigkeit nach Möglichkeit mit diesen Institutionen.

II. Organisation

Art. 5 Organe

- ¹ Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Abgeordnetenversammlung des SEK;
 - c) der Rat SEK;
 - d) die Revisionsstelle.
- ² Natürliche Personen scheiden auf das Ende eines Kalenderjahres aus einem Stiftungsorgan aus, wenn sie
 - a) aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gremium in dieses Organ gewählt worden sind und dem betreffenden Gremium nicht mehr angehören;
 - b) das 70. Altersjahr zurückgelegt haben (wobei das Wahlorgan Ausnahmen beschliessen kann).
- ³ Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen.
- ⁴ Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a–c hievor haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 12 Rechnungsführung

- ¹ Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- ² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 13 Änderung dieser Urkunde

- ¹ Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde die Änderung dieser Stiftungsurkunde beantragen.
- ² Er kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK bei der Aufsichtsbehörde die Fusion mit einer andern kirchlichen Organisation beantragen.

Art. 14 Auflösung der Stiftung

- ¹ Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- ² Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- ³ Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes am 16. Juni 2003.